

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1955	Nummer 75
--------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- Personalveränderungen.** Finanzministerium. S. 1005. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1005.
- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 6. 1955, Durchführung der Lotterieverordnung. S. 1006.
- D. Finanzminister.**
RdErl. 14. 6. 1955, Unfallfürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene, die Unfallschädigungen nach den RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1947 u. 12. 1. 1948 erhalten. S. 1015. — Erl. 15. 6. 1955, Einkommensteuer (Lohnsteuer); hier: Steuerliche Behandlung von Wiedergutmachungsleistungen. S. 1016.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
Erl. 4. 6. 1955, Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen. S. 1017. — 20. 4. / 19. 5. 1955, Vereinbarung über die Ausübung der scniffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben. S. 1017.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. C. Innenminister.**
Gem. RdErl. 16. 6. 1955, Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren und Überwachung der zugelassenen Institute und Laboratorien. S. 1018.
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
RdErl. 17. 6. 1955, Übertragung von Volkswohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern auf die Wohnungsinhaber. S. 1019.
- K. Justizminister.**
26. 1. 1955, Verbindlichkeitserklärung des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“. S. 1020.
Berichtigung. S. 1020.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor E. von Zitzewitz zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Nord; Regierungsassessor E. R. Eckstein zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt; Regierungsassessor Dr. V. Panchyrz zum Regierungsrat beim Finanzamt Recklinghausen; Steueramtmann P. Homoet zum Regierungsrat beim Finanzamt Warendorf; Steuerrat H. Wellemeier zum Regierungsrat beim Finanzamt Bottrop; Steuerrat K. Glock zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat E. Lemke vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzministerium; Regierungsrat H. Classen von der Bezirksregierung Aachen an das Finanzministerium; Regierungsrat Dr. K. Scobel vom Finanzamt Aachen-Stadt an die Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. R. Rother, Finanzministerium; Regiergungsdirektor Dr. H. Schütz, Finanzamt Köln — Körperschaften; Oberregierungsrat G. Wegener, Finanzamt Duisburg-Süd.

— MBl. NW. 1955 S. 1005.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergrat z. Wv. J. Schubert zum Bergrat beim Bergamt im Kamen; Bergassessor H. Faber zum Bergrat beim Bergamt Bochum 1; Bergassessor M. Gansen zum Bergrat beim Bergamt in Duisburg; Bergassessor H. Sobbe zum Bergrat beim Bergamt in Kamen; Bergassessor E. Woudenberg zum Bergrat beim Bergamt in Castrop-Rauxel.

— MBl. NW. 1955 S. 1005.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung der Lotterieverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1955 —
I C 4 24—30.11

Erster Abschnitt

Allgemeines

1 Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen v. 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 83) ist gemäß § 3 am 30. Mai 1955 in Kraft getreten. Die Lotterieverordnung ist nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) anzuwenden.

2 Zuständige Genehmigungsbehörden

Durch § 1 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung wie folgt neu geregelt worden.

- 2.1 Für die Genehmigung der Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und der Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind die örtlichen Ordnungsbehörden wie bisher zuständig (§ 1 Nr. 3). Diese sind ferner zuständig für die Genehmigung der Ausspielung (Lotterie) nach § 56c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung. Insoweit ist eine Lücke geschlossen worden.
- 2.2 Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die innerhalb eines Landkreises

oder einer kreisfreien Stadt durchgeführt werden sollen (§ 1 Nr. 2), sind nunmehr die Regierungspräsidenten zuständig.

- 2.3 Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, bleibt der Innenminister zuständig (§ 1 Nr. 1).

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen

3 Begriffsbestimmungen

Genehmigungspflichtig sind alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen.

Die Lotterie ist eine Veranstaltung, durch die einer Mehrzahl von Personen vertragsgemäß gegen Entrichtung eines Einsatzes nach einem bestimmten Plane und nach außen hin erkennbar, die Hoffnung auf einen ausschließlich oder doch überwiegend vom Zufall abhängenden Geldgewinn gewährt wird.

Die Ausspielung unterscheidet sich von der Lotterie dadurch, daß die Gewinne nicht in Geld, sondern in anderen Gegenständen von Vermögenswert bestehen.

Die Lotterie kann in Form einer Ziehungslotterie oder einer Losbrieflotterie und die Ausspielung in Form einer Ziehungsausspielung oder einer Losbriefausspielung durchgeführt werden. Die Losbrieflotterie bzw. die Losbriefausspielung unterscheidet sich von der Ziehungslotterie bzw. Ziehungsausspielung dadurch, daß Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten.

Öffentlich ist eine Lotterie oder Ausspielung, wenn sie entweder jedermann oder zwar nur einem begrenzten, aber nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zugänglich gemacht wird. Eine Lotterie oder Ausspielung ist nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie in einem „Privatzirkel“ durchgeführt wird, d. h. innerhalb eines fest abgegrenzten Personenkreises, dessen Mitglieder durch Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich miteinander verbunden sind, und zu dem auch der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung gehört.

4 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Lotterieverordnung erfüllt sind.

- 4.1 Ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis (§ 2 Nr. 1) kann im allgemeinen angenommen werden, wenn die Veranstaltung dem öffentlichen Wohle zu dienen bestimmt ist und die mit ihr verfolgten Ziele nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung für folgende Zwecke verwendet werden soll:

- 4.11 für Aufgaben, deren Förderung dem Bund, dem Land oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach besonderen gesetzlichen Vorschriften obliegt, wozu auch der Wohnungsbau gehört;
- 4.12 zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

- 4.2 Der Ertrag der Lotterie oder Ausspielung dient nur dann Zwecken, die allgemeiner Billigung sicher sind (§ 2 Nr. 2), wenn er dazu bestimmt ist, soziale, kulturelle und sonstige gemeinnützige Einrichtungen und Zwecke zu fördern.

- 4.3 Der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander (§ 2 Nr. 3), wenn folgendes gewährleistet ist:

4.31 Dem durch die Lotterie oder Ausspielung zu fördernden Unternehmen muß ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zufließen. Als angemessen gilt ein Reinertrag nicht, wenn er hinter einem Viertel des abgesetzten Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) zurückbleibt. Bei nicht voll abgesetztem Spielkapital ist bei der Festsetzung des Reinertrages der dem Veranstalter erstattete Steuerbetrag zu berücksichtigen.

4.32 Die Gewinnsumme muß wenigstens ein Viertel des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) betragen.

Werden bei Ausstellungslotterien oder bei Lotterien zur Förderung der Pferde- oder Viehzucht die Gewinne ganz oder überwiegend aus Ausstellungsgegenständen beschafft, so kann der Reinertrag der Ausspielung zur Verstärkung des Gewinnfonds entsprechend herabgemindert werden; in diesem Falle muß aber der aus der Ausspielung zur Beschaffung der Gewinne bereitzustellende und der als Reinertrag zu erlösende Betrag mindestens die Hälfte des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) erreichen.

4.33 Die Unkosten der Lotterie oder Ausspielung müssen zur Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages auf das niedrigste Maß beschränkt werden. Um dies zu erreichen, sind möglichst ehrenamtliche Kräfte einzusetzen.

- 4.4 Genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages (§ 2 Nr. 4) bieten nur solche Vereine, Verbände, Stiftungen und Körperschaften, die nach ihrer Zusammensetzung in den Persönlichkeiten ihrer Organe und in ihren bisherigen praktischen Leistungen eine geordnete gemeinnützige Arbeitsweise gewährleisten.

5 Antragsinhalt

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß von dem Veranstalter bzw. den vertretungsberechtigten Organen des Veranstalters unterzeichnet sein. Er muß enthalten:

- 5.1 Name und Anschrift des Veranstalters und der vertretungsberechtigten Organe sowie der für die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung verantwortlichen Personen;
- 5.2 Art der Lotterie (Ziehungslotterie oder Losbrieflotterie) oder Ausspielung (Ziehungsausspielung oder Losbriefausspielung);
- 5.3 Zweck der Lotterie oder Ausspielung;
- 5.4 Zeit der Lotterie oder Ausspielung.

6 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- 6.1 Die Satzung des Veranstalters.
- 6.2 Der Verteilungsplan.
Aus dem Verteilungsplan muß sich die Höhe des Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in Gewinnsumme, Lotteriesteuer, Unkosten und Reinertrag ergeben. Wird bei der Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung ein Lotterieunternehmer oder ein sonstiger Mitarbeiter gegen Entgelt tätig, so muß der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag ebenfalls beigelegt sein.
- 6.3 Der Spielplan.
Der Spielplan muß den Spielbetrieb im allgemeinen regeln und die Bedingungen enthalten, unter welchen einer Mehrzahl von Personen die

Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Er muß ferner die Vermögensleistung des Einzelspielers als Entgelt für seine Beteiligung, den Einsatz, bezeichnen. Er muß das Verfahren bei der Gewinnermittlung regeln. Weiter muß er demjenigen, der sich an der Lotterie oder Ausspielung beteiligen will, äußerlich erkennbar sein und die Beteiligung einer Mehrzahl von Personen vorsehen.

6.4 Der Gewinnplan.

Der Gewinnplan muß, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, Art, Zahl und Größe sämtlicher Gewinne enthalten. Insbesondere müssen die Sachgewinne einzeln nach ihren besonderen Merkmalen unter Angabe ihres Wertes aufgeführt sein.

Der Gewinnanteil jeder Serie muß den Mindestforderungen entsprechen, d. h. mindestens ein Viertel des Spielkapitals der Serie betragen. Liegt der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne über einem Viertel des Spielkapitals, so muß auch der Gewinnanteil jeder Serie erhöht werden. Der Gewinnanteil jeder Serie muß gleich hoch sein. Die Hauptgewinne müssen gleichmäßig auf die einzelnen Serien verteilt sein.

Trostgewinne sind unzulässig.

Bei Ziehungslosterien muß der kleinste Gewinn mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

Ist mit der Lotterie oder Ausspielung eine Prämienziehung verbunden, so muß die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufgeführt sein.

6.5 Ein Finanzierungsplan, wenn die Genehmigung für eine Lotterie oder Ausspielung zur Errichtung eines Bauwerkes beantragt wird.

6.6 Eine schriftliche Erklärung des Veranstalters, daß die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Lotterie oder Ausspielung bereitstehen.

6.7 Eine schriftliche Verpflichtung des Veranstalters, den Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenen Zwecke zuzuführen.

6.8 Das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen über die Vollwertigkeit der zur Ausspielung gelangenden Gegenstände, wenn die Genehmigung für eine Ausspielung beantragt wird. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis der Vollwertigkeit der Gewinngegenstände die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

7 Allgemeine Gesichtspunkte für die Genehmigungserteilung

7.1 Auch nach der Delegation muß die Genehmigung örtlicher Lotterien und Ausspielungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Es muß nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Lotterien und Ausspielungen auf Landesebene für soziale Zwecke den Vorrang behalten. Da jede während der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene gleichzeitig durchgeführte örtliche Lotterie oder Ausspielung das Aufkommen der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene schmälert, darf — unbeschadet der Prüfung im Einzelfall — höchstens eine Lotterie oder Ausspielung in jedem Landkreis oder in jeder kreisfreien Stadt während eines Jahres genehmigt werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Andererseits darf ein Veranstalter, dem eine Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene genehmigt worden ist, auch örtliche Lotterien oder Ausspielungen während der Spieldauer der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene durchführen; die Höchstzahl der örtlichen Lotterien und Ausspielungen, die während dieser

Spielzeit genehmigt werden können, wird in meinem Genehmigungsbescheid festgesetzt. Außerhalb der Spielzeit einer Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene darf einem Veranstalter, der die Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene erhalten hat, die Erlaubnis für eine örtliche Lotterie oder Ausspielung nicht erteilt werden. Eine Identität des Veranstalters liegt auch dann vor, wenn es sich um eine dem Veranstalter angeschlossene Organisation handelt.

7.2 Die Genehmigung für eine örtliche Lotterie oder Ausspielung ist ohne Ausnahme für höchstens 42 Tage zu erteilen.

7.3 Neben der Vollständigkeit der Unterlagen haben die Regierungspräsidenten insbesondere zu prüfen, ob nicht nur der Veranstalter, sondern auch der mit der Durchführung der Lotterie oder Ausspielung beauftragte Unternehmer zuverlässig ist. Bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, so sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen; insbesondere ist ein Strafregisterauszug anzufordern.

7.4 Ist mit dem Verteilungsplan der Vertrag des Lotterieveranstalters mit einem Lotterieunternehmer oder einem sonstigen Mitarbeiter über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung vorgelegt worden, so ist zu prüfen, ob der im Verteilungsplan festgesetzte Unkostensatz mit dem im Vertrag festgesetzten Unkostensatz übereinstimmt.

7.5 Der Genehmigungsbescheid muß die Zeit der Genehmigung, den örtlichen Geltungsbereich der Genehmigung sowie die Höhe des Spielkapitals, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, und den Einsatz enthalten. Der mit dem Genehmigungsbescheid genehmigte Gewinnplan, dessen Durchschrift bei der Genehmigungsbehörde bleibt, ist auf jeder Seite mit Datum, Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde zu versehen. Der jederzeitige Widerruf der Genehmigung ist vorzubehalten. In der Genehmigung ist auf die Strafbestimmung des § 286 StGB hinzuweisen.

7.6 Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit dies im Rahmen des den Regierungspräsidenten durch besonderen Erlass zugewiesenen und noch nicht in Anspruch genommenen Spielkapitals möglich ist.

7.7 Auf die Belehrungs- und Mitteilungspflicht der Genehmigungsbehörden gemäß § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez v. 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) wird besonders hingewiesen. Dem Finanzamt ist auch dann von der Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung Kenntnis zu geben, wenn diese nicht öffentlich ist oder wenn die Voraussetzungen des § 18 des Rennwett- und Lotteriegesez v. 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge v. 7. Januar 1924 (RGBl. I S. 25) gegeben sind.

7.8 Die Regierungspräsidenten haben vor Erteilung der Genehmigung den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll, zu hören. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides ist dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu übersenden.

7.9 Die Berechnung der Gebühr für die Genehmigung der Lotterie oder Ausspielung richtet sich nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen v. 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350).

8 Auflagen für die Ziehungslosterie

8.1 Der Losentwurf ist vor dem Druck der Lose der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung

bezüglich Form und Aufdruck vorzulegen. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden. Die gedruckten Lose müssen fortlaufend durchnummeriert sein.

- 8.2 Die Ziehung muß öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde an einem der Genehmigungsbehörde vorher bekanntzugebenden Tage erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist. Die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien v. 23. 2. 1914 (MBliV. S. 89) sind entsprechend anzuwenden. Eine Ausfertigung der über die Ziehung gefertigten Niederschrift ist der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Ziehung vorzulegen.
- 8.3 Die Ausgabe der eingelösten Gewinne und das Vorhandensein der nicht eingelösten Gewinne muß sich jederzeit kontrollieren lassen. Dazu ist erforderlich, daß die Gewinnlose bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung der Lotterie aufbewahrt werden.
- 8.4 Die für die Durchführung der Lotterie bedeutsamen Geschäftsvorfälle sind aufzuzeichnen.
- 8.5 Die Ziehungslisten der Lotterie sind in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
- 8.6 Über die Durchführung der Lotterie und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von dieser bestimmten Frist den Prüfungsbericht eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Kosten der Prüfung hat der Veranstalter zu tragen.
- 8.7 Wird mit der Lotterie eine Prämienziehung verbunden, so sind dem Veranstalter folgende weitere Auflagen zu machen:
- 8.71 Die Prämienziehung muß öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde an einem der Genehmigungsbehörde vorher bekanntzugebenden Tage erfolgen. Über das Ziehungsgeschäft ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist. Die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien v. 23. 2. 1914 (MBliV. S. 89) sind entsprechend anzuwenden. Eine Ausfertigung der über die Ziehung gefertigten Niederschrift ist der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Ziehung vorzulegen.
- 8.72 Die Bekanntgabe der Gewinnnummer hat in der Tagespresse und durch Aushang in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in jeder Losverkaufsstelle zu erfolgen.

9 Auflagen für die Ziehungsauspielung

Dem Veranstalter der Ziehungsauspielung sind außer den in Nummer 8 erteilten Auflagen folgende weitere Auflagen zu machen:

- 9.1 Sämtliche gespendeten und gekauften Gewinne sind in getrennten Wareneingangsbüchern zu erfassen, die zwei Jahre aufzubewahren sind.
- 9.2 Über den genehmigten Gewinnplan hinaus dürfen weder Gewinne zugekauft noch Spenden als Gewinne angenommen werden, da nur die in dem Gewinnplan aufgeführten Gewinne genehmigt worden sind. Die Ziehung nicht im Gewinnplan aufgeführter Gewinne

ist eine nichtgenehmigte Ausspielung und deshalb strafbar.

- 9.3 In der Öffentlichkeit dürfen nur solche Gewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne in den Gewinnplan eingetragen sind. Die Ziehung eines Gewinnes ist an diesem kenntlich zu machen, sofern er weiterhin in der Öffentlichkeit ausgestellt bleibt.
- 9.4 Die Auszahlung des Gewinnes mit 90 v. H. seines planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen. Bestehen die Gewinne aus lebenden Tieren, so genügt die Auszahlung des Gewinnes mit 70 v. H. seines planmäßigen Wertes in bar.

10 Auflagen für die Losbrieflotterie

- 10.1 Auf Grund des genehmigten Gewinnplanes ist von einem Notar ein Numerierungsplan aufzustellen, der, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, die Gewinne und Niete mit Losnummern bezeichnen muß. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung des Numerierungsplanes dürfen der Veranstalter der Losbrieflotterie und der mit der Durchführung der Losbrieflotterie betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbrieflotterie nicht mitwirken.

Der Veranstalter der Losbrieflotterie hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung des Numerierungsplanes eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß der Numerierungsplan von ihm aufgestellt worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbrieflotterie und der mit der Durchführung der Losbrieflotterie betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbrieflotterie bei der Aufstellung des Numerierungsplanes nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung des Numerierungsplanes beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Der Notar hat den Numerierungsplan erst dann dem Veranstalter der Losbrieflotterie zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Niete abgeschlossen ist.

Die über die Aufstellung des Numerierungsplanes gefertigte Niederschrift ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

- 10.2 Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
- 10.3 Die Vermischung der Gewinnlose und der Niete hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen; d. h. der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Gewinnlose als auch der Niete muß unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden.

Die Vollzähligkeit der Gewinnlose hat der Notar an Hand des ihm vorliegenden Numerierungsplanes zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, daß sämtliche Gewinnlose, die nach dem Numerierungsplan vorhanden sein müssen, unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Niete beginnt.

Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles dieser Aufgaben auf eine andere Person in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

Über den gesamten Vermischungsvorgang ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, aus der sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Serie beendet sein.

Mit der Vermischung der Lose einer Serie darf erst begonnen werden, wenn die Vermischung der Lose der vorhergehenden Serie vollständig abgeschlossen ist.

Die über die Vermischung der Lose jeder Serie gefertigte Niederschrift ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Serie der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 10.4 Dem Veranstalter der Losbrieflotterie sind ferner auch die unter den Nummern 8.1, 8.3, 8.4, 8.6, 8.7 aufgeführten Auflagen zu machen.

11 Auflagen für die Losbriefauspielung

- 11.1 Auf Grund des genehmigten Gewinnplanes ist von einem Notar eine Gewinnliste aufzustellen, die, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, die in dem Gewinnplan aufgeführten Gewinne mit Losnummern bezeichnen muß. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung der Gewinnliste dürfen der Veranstalter der Losbriefauspielung und der mit der Durchführung der Losbriefauspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefauspielung nicht mitwirken.

Die von dem Notar aufgestellte Gewinnliste ist nach Abschluß der Niederschrift von ihm unter Verschuß zu nehmen. Der Veranstalter der Losbriefauspielung hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung der Gewinnliste eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß die Gewinnliste von ihm aufgestellt und unter Verschuß genommen worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbriefauspielung und der mit der Durchführung der Losbriefauspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefauspielung bei der Aufstellung der Gewinnliste nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung der Gewinnliste beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Der Notar hat die Gewinnliste erst dann dem Veranstalter der Losbriefauspielung zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

Die über die Aufstellung der Gewinnliste gefertigte Niederschrift ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

- 11.2 Neben der Gewinnliste ist ebenfalls von einem Notar eine Numerierungsliste aufzustellen, die, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, neben den Losnummern lediglich die Angabe „gewinnt“ oder „gewinnt nicht“ enthält. Dabei müssen die Losnummern mit der Angabe „gewinnt“ mit den Losnummern der Gewinnliste übereinstimmen. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung der Numerierungsliste dürfen der Veranstalter der Losbriefauspielung und der mit der Durchführung der Losbriefauspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefauspielung nicht mitwirken. Der Veranstalter der Losbriefauspielung hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung der Numerierungsliste eine Be-

stätigung des Notars darüber vorzulegen, daß die Numerierungsliste von ihm aufgestellt worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbriefauspielung und der mit der Durchführung der Losbriefauspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefauspielung bei der Aufstellung der Numerierungsliste nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung der Numerierungsliste beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Nur die Numerierungsliste ist als Grundlage für den Druck der Lose und die Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose unter notarieller Aufsicht zu verwenden.

Der Notar hat die Numerierungsliste erst dann dem Veranstalter der Losbriefauspielung zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

- 11.3 Die Gewinnliste ist mit dem Beginn des Verkaufs der Lose in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in den Gewinnausgabestellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

- 11.4 Dem Veranstalter einer Losbriefauspielung sind ferner auch die unter den Nummern 8.1, 8.3, 8.4, 8.6, 8.7, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 10.2, 10.3 aufgeführten Auflagen zu machen mit der Maßgabe, daß bei den Auflagen unter den Nummern 9.2 und 9.3 an die Stelle der Ziehung die Ausspielung und bei der Auflage unter Nummer 10.3 an die Stelle des Numerierungsplanes die Numerierungsliste tritt.

12 Lotteriebericht

Die Regierungspräsidenten haben **bis zum 30. Januar eines jeden Jahres** eine Aufstellung über die von ihnen im vergangenen Kalenderjahr genehmigten Lotterien und Ausspielungen vorzulegen. In der Aufstellung müssen der Veranstalter, der Zweck und der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung aufgeführt sein.

Dritter Abschnitt

Die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen

13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Genehmigung der Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer v. 27. 7. 1951 (BWMBI. S. 294).

Vierter Abschnitt

Die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

14 Tombola

- 14.1 Die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen (Tombola) darf nur mit einem Spielkapital bis zu 5000 DM genehmigt werden. Die Lose einer solchen Ausspielung dürfen nur in dem Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet und nur während der Zeit der Veranstaltung verkauft werden. Die Gewinne dürfen nur in dem Veranstaltungsraum ausgestellt werden.

- 14.2 Die Bestimmungen der Lotterieverordnung finden auch auf die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen Anwendung. Bei der Genehmigung von Tombolen kann auf den Nachweis der Vollwertigkeit der Gewinngegenstände, die Genehmigung der Form und des Aufdruckes des Loses und die Ziehung unter Aufsicht eines Notars verzichtet werden. Der kleinste Gewinn braucht nicht min-

destens das Doppelte des Lospreises zu betragen; die Ausgabe von Trostgewinnen kann zugelassen werden. Ferner kann von der Forderung nach einer Barauszahlung der Gewinne abgesehen werden.

Fünfter Abschnitt

15 Aufhebung früherer Erlasse

Die RdErl. d. RuPr.MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBliV. S. 385) u. v. 1. 12. 1937 (RMBliV. S. 1877) u. d. RdErl. d. RMDI. v. 27. 3. 1939 (RMBliV. S. 771) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 1006.

D. Finanzminister

Unfallfürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene, die Unfallentschädigungen nach den Runderlassen des Innenministers vom 2. 7. 1947 und 12. 1. 1948 erhalten

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 6. 1955 —
B 3001 — 1731/IV/55

Aus Gründen der Fürsorge hatte der Innenminister mit den RdErl. v. 2. 7. 1947 — Abt. II C — 7/5292/47 u. 12. 1. 1948 — Abt. II C — 1/5043/48, abgedruckt in den „Grundsätzen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ 1948 3. Ausgabe, mit Zustimmung der Militärregierung bestimmt, daß Beamte, die einen Dienstunfall erlitten hatten, sowie deren Hinterbliebene eine Unfallentschädigung in Höhe der Rente nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erhalten, wenn ihnen aus politischen Gründen im Zuge der Entnazifizierung eine beamtenrechtliche Versorgung nicht zu gewähren war.

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. der Bek. v. 1. 9. 1953 (BGBl. I S. 1288) hat eine neue Rechtslage geschaffen. Nach § 72 Abs. 12 G 131 können den in § 72 Abs. 1 G 131 bezeichneten Personen, die durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung gegründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen Unterhaltsbeiträge nach den §§ 150 und 154 des Landesbeamtengesetzes (diese Vorschriften treten für Landesbeamte an die Stelle der §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes) gewährt werden. Zu diesem Personenkreis gehören auch die in den o. a. RdErl. des Innenministers genannten Personen. Diese RdErl. sind durch die gesetzliche Regelung überholt und nicht mehr anzuwenden.

In Fällen, in denen z. Z. noch Unfallentschädigungen nach den RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1947 u. 12. 1. 1948 gezahlt werden, sind diese mit Wirkung vom 1. 7. 1955 auf § 72 Abs. 12 G 131 umzustellen. Dabei sollen grundsätzlich, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die bisher gewährten Zahlungen nicht unterschritten werden.

Die Entscheidung nach § 72 Abs. 12 G 131 obliegt der obersten Dienstbehörde. Die Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers gilt, soweit es sich um Zahlungen im Rahmen dieses RdErl. handelt, als erteilt.

Für die Zeit bis zum 30. 6. 1955 behält es bei den auf Grund der RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1947 u. 12. 1. 1948 gewährten Zahlungen sein Bewenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 1015.

Einkommensteuer (Lohnsteuer); hier: Steuerliche Behandlung von Wiedergutmachungsleistungen

Erl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1955 —
S 2114 — 6645/V B — 2

I. Zur Klarstellung einiger Zweifelsfragen, die wegen der Abgrenzung der gemäß § 3 Ziff. 7 EStG 1955 steuerfreien von steuerpflichtigen Wiedergutmachungsleistungen entstanden sind, weise ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf folgendes hin:

1. Entschädigungsleistungen privater Arbeitgeber

Gemäß § 3 Ziff. 7 EStG 1955 sind Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, steuerfrei. Personen, die in einem privaten Dienstverhältnis geschädigt worden sind, haben auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes — BEG — v. 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) gegen ihren früheren Arbeitgeber nur einen Anspruch auf Einräumung ihres früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes (§ 34 Ziff. 1 u. § 35 BEG). Einen Anspruch auf Entschädigung für den Schaden durch die Entlassung oder einen ähnlichen Tatbestand haben sie dagegen nicht gegen ihren früheren Arbeitgeber, sondern allein gegen das Land (§ 34 Ziff. 2, § 36, § 77 BEG). Eine Wiedergutmachungsentschädigung, die ein privater Arbeitgeber leistet, wird deshalb nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlt. Eine solche Entschädigung ist nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern.

Steuerfreiheit kann ausnahmsweise für solche Wiedergutmachungsfälle in Betracht kommen, die noch während der Geltungsdauer eines Wiedergutmachungsgesetzes eines Landes abgewickelt worden sind, das dem privaten Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung für den Entlassungsschaden gegen den früheren Arbeitgeber einräumt. Das trifft für das früher in den Ländern der amerikanischen Zone und in Berlin (West) geltende Wiedergutmachungsrecht zu.

2. Wiedergutmachungsleistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes — BGWöD — v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 391) in der z. Z. geltenden Fassung stellt die gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes dar. Bei den Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt es sich um Leistungen aus einem Dienstverhältnis, die nach § 3 Ziff. 7 Satz 2 EStG 1955 steuerpflichtig sind. Das gilt auch für die Versorgungsbezüge, die nach § 19 BGWöD für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 in einer Summe gezahlt werden.

Für die Zeit vor dem 1. April 1950 haben die Angehörigen des öffentlichen Dienstes einen Entschädigungsanspruch auf Grund der §§ 38 ff. BEG. Bei diesen Entschädigungsleistungen handelt es sich nicht um Leistungen auf Grund eines Dienstverhältnisses. Sie sind deshalb nach § 3 Ziff. 7 Satz 1 EStG 1955 steuerfrei.

3. Entschädigungen an frühere jüdische Kultusbeamte

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für frühere jüdische Kultusbeamte ist durch ein Abkommen zwischen der Bundesregierung und der conference on Jewish material claims against Germany geregelt (Hinweis auf meinen Erl. v. 7. 10. 1953 — S 2227 — 11539/VB—2). Die Leistungen an die früheren jüdischen Kultusbeamten können nicht steuerfrei belassen werden, weil sie nicht auf Grund eines Wiedergutmachungsgesetzes gezahlt werden. Im übrigen besteht bei diesen Leistungen ein so enger Zusammenhang mit dem früheren Dienstverhältnis, daß sich, wenn für die Zahlungen eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre, die Steuerpflicht gemäß § 3 Ziff. 7 Satz 2 EStG 1955 ergeben würde.

4. Beihilfen für Schäden in der Ausbildung

Bei den Beihilfen für Schäden in der Ausbildung (§§ 51 ff. BEG) handelt es sich je nach dem Grund der Zahlung entweder um Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Ziff. 10 EStG 1955) oder überhaupt nicht um Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Diese Beihilfen sind deshalb in jedem Fall steuerfrei zu belassen. Das gilt auch für die vor dem 1. Januar 1955 gezahlten Beihilfen.

II. Dieser Erl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und
Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 1015.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 6. 1955 — I/C 1 — 030 — 50

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit RdErl. v. 18. 4. 1955 (MBl. NW. S. 717) die von der Landesregierung beschlossenen Grundsätze über die „Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen“ bekanntgemacht.

Ich bitte

1. die Handwerkskammern und Innungsverbände, von diesen Grundsätzen Kenntnis zu nehmen;
2. die Vorsitzenden der Handwerkskammern und Innungsverbände, im Sinne der in Ziff. 6 des RdErl. an die Leiter der nachgeordneten Behörden gerichteten Weisung zu verfahren;
3. den Westdeutschen Handwerkskammertag um Unterrichtung der Handwerkskammern und
4. die Vereinigung der Handwerkerfachverbände um Unterrichtung der Innungsverbände.

An den Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund
Düsseldorf, Breite Straße 7

den Westdeutschen Handwerkskammertag
Düsseldorf, Breite Straße 7

die Vereinigung der Handwerkerfachverbände des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Breite Straße 7.

1955 S. 1017 u.
erg.
1955 S. 1429 o.

— MBl. NW. 1955 S. 1017.

Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben

Vom 20. April/19. Mai 1955.

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

und

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnengewässern des Bundes im Landesbereich — im folgenden Wasserstraßen genannt — folgende Vereinbarung:

§ 1

Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sind:

1. Gefahren für den Schiffsverkehr zu ermitteln und diejenigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu treffen, welche keinen Aufschub dulden,
2. die Einhaltung der der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften, insbesondere über das Verhalten im Verkehr, die Ausrüstung, die Besetzung und Bemannung, den Betrieb und die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Schiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen zu überwachen,
3. die Schiffspapiere und die Befähigungsnachweise der Schiffsführer, -offiziere und -mannschaften, Floßführer, Fährführer und Lotsen auf den in Nummer 2. genannten Wasserfahrzeuge und Flößen zu prüfen.

§ 2

Die Aufgaben nach § 1 werden durch Polizeikräfte des Landes ausgeübt. Auf denjenigen Wasserstraßen, für welche das Land keine Polizeikräfte bereitstellt, werden diese Aufgaben von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeübt.

§ 3

(1) Das Land kann den Vollzug der Aufgaben nach § 1 auf allen oder einzelnen Wasserstraßen einstellen.

(2) Das Land kann in den Fällen des § 2 Satz 2 den Vollzug der Aufgaben nach § 1 durch Bereitstellung von Polizeikräften übernehmen.

(3) Das Land wird den Bundesminister für Verkehr von beabsichtigten Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 mindestens sechs Monate vorher in Kenntnis setzen.

§ 4

Sind im Falle des § 2 Satz 1 Polizeikräfte des Landes nicht erreichbar, so können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr die notwendigen Vollzugsmaßnahmen durch ihre Beamten treffen. Die zuständige Polizeidienststelle des Landes ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Soweit das Land die Aufgaben nach § 1 durch Polizeikräfte ausübt, können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes den Polizeidienststellen des Landes im Rahmen des § 1 Ermittlungs- und Vollzugsaufträge erteilen. Die Polizeidienststellen sind nur für die Art der Ausführung des Auftrages verantwortlich.

§ 6

Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Polizeidienststellen des Landes halten bei der Ausübung ihrer Aufgaben enge Fühlung miteinander.

§ 7

(1) Die Polizeidienststellen des Landes beteiligen die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Bearbeitung schiffahrtspolizeilicher Übertragungsanzeigen, wenn Interessen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berührt werden oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Die „Richtlinien für das Strafverfahren“ bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Kosten des schiffahrtspolizeilichen Vollzuges auf den Wasserstraßen tragen der Bund und das Land, soweit sie die Aufgaben nach § 1 durch ihre Beamten ausüben.

(2) Der Bund stellt das Land von Ansprüchen Dritter, die aus der Ausführung von Ermittlungs- und Vollzugsaufträgen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach § 5 Satz 1 entstehen, insoweit frei, als die Polizeidienststellen des Landes nach § 5 Satz 2 nicht verantwortlich sind.

§ 9

Überwachungsaufgaben, die der See-Berufsgenossenschaft und der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft auf Grund besonderer Rechtsvorschriften übertragen werden, bleiben unberührt.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Landesregierung den Bundesminister für Verkehr von der Erfüllung der hierfür nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen in Kenntnis setzt. Die Vereinbarung ist beiderseitig jederzeit kündbar.

Bonn, den 19. Mai 1955. Düsseldorf, den 20. April 1955.

Der Bundesminister für Verkehr: Seeböhm.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen: Arnold.

— MBl. NW. 1955 S. 1017.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren und Überwachung der zugelassenen Institute und Laboratorien

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 4200 — 1378/55 u. d. Innenministers — VI B/2 — 21 — 29 v. 16. 6. 1955

Nach dem gem. RdErl. d. RMdI. u. d. RMfLDuF. v. 11. 11. 1934 (RMBl. S. 841) sind die zugelassenen Institute und Laboratorien von den Veterinär- und Medizinal-

dezernenten der Bezirksregierungen gemeinsam zu überwachen und durch unvermutete halbjährliche Besichtigungen zu überprüfen.

Im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung übertragen wir hiermit unter Aufhebung d. Erl. v. 31. 7. 1951 — II Vet. 4202 — die Überwachung der Institute, die Tierversuche zum Zwecke der Schwangerschaftsdiagnose durchführen, auf die Kreisveterinärärzte und Kreisärzte.

Von den zu erstattenden Berichten über die der Aufsicht der Medizinalverwaltung unterstehenden Institute ist dem Innenminister, Abt. Gesundheit, eine Abschrift zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 1018.

J. Minister für Wiederaufbau

III B: Wohnungsbauförderung

Übertragung von Volkswohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern auf die Wohnungsinhaber

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 6. 1955 — III B 4/4.02 Tgb.Nr. 678/55

In meinem RdErl. betr. Förderung von Wohnungsneubauten — I. Abschnitt 1949 — Anlage I „Bestimmungen über die Förderung von Volkswohnungen“ v. 9. 5. 1949 — III B 2 (50) Tgb.Nr. 3919/49 — (MBl. NW. S. 573) — war in der Ziff. VIII betr. Übertragung auf die Wohnungsinhaber für solche Volkswohnungen, die in Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet worden sind, in Abs. 3 folgendes bestimmt worden:

„Der Erwerber hat bei Abschluß des Kaufvertrages 40 v. H. der restlichen für sein Haus bewilligten Landesdarlehen zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist so zu bemessen, daß die Restschuld auf volle 100 DM lautet (bei Endbeträgen bis zu 50 DM ist die Restschuld nach unten, sonst nach oben abzurunden). Der Erwerber kann die Hälfte des Rückzahlungsbetrages durch Selbsthilfeleistung bei der Erstellung der Wohnung erbringen. Ist der Erwerber nicht sofort in der Lage zurückzuzahlen, so kann ihm ein Kaufanwartschaftsrecht eingeräumt werden. Die spätere Übertragung setzt voraus, daß der Erwerber die außerplanmäßige Tilgung des Landesdarlehens mit mindestens 40 v. H. des vor Einräumung des Anwartschaftsrechts noch vorhandenen Darlehnsrestes geleistet hat. Der Zins- und Tilgungsdienst für das Landesdarlehen ist nach der verbleibenden Restschuld zu berechnen.“

Diese s. Z. im Hinblick auf die Vorzugsstellung der Kleinsiedlung aufgestellte Forderung hat nunmehr nach Einbeziehung der Eigenheime in die Förderungsmaßnahme und weitestgehender Vereinheitlichung aller Förderungsbestimmungen und -maßnahmen keinen rechten Sinn mehr. Die Aufrechterhaltung dieser Forderung hätte zur Folge, daß die staatspolitisch wünschenswerte Bildung von Einzeleigentum an den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen erschwert werden würde, da die Erwerber der hierfür in Betracht kommenden „Volkswohnungen“ in jedem Falle auch die vom Bauherrn s. Z. aufgebrauchte Eigenleistung abzulösen hätten.

Nachdem auch die von mir befragten Bewilligungsbehörden sich übereinstimmend gegen das Fortbestehen dieser Bestimmung ausgesprochen haben, hebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die vorerwähnte Bestimmung hiermit auf.

Der Erwerber hat nunmehr lediglich die Voraussetzungen zu erfüllen, die für die Übertragung von Eigenheimen in Einzeleigentum gemäß Nrn. 111 und 112 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBl. NW. S. 679) gefordert worden.

Im Interesse der Bildung von Einzeleigentum bitte ich nunmehr, in stärkerem Maße als bisher auf die Übertragung von Volkswohnungen hinzuwirken und zu diesem Zwecke mit allen in Betracht kommenden Trägern Ihres Bezirks in Verbindung zu treten. Über den Erfolg bitte ich zum 1. Februar 1956 zu berichten.

T.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —

Nachrichtlich an:

- den Bundesminister für Wohnungsbau (unter Bezugnahme auf den Erl. v. 15. 7. 1954 — I — 1101/2 54 — und mein Schreiben v. 26. 10. 1954 — VI A. 3/4.02 Tgb.Nr. II 166/54 —),
- den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen (unter Bezugnahme auf das Schreiben v. 31. 5. 1955 — I B 2 Tgb.Nr. 2389/55 WA 1018),
- den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen,
- die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,
- die Landesbank für Westfalen (Girozentrale),
- den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen, Bau-genossenschaften und -gesellschaften e. V.,
- den Verband Westf.-Lippischer Wohnungsunternehmen e. V.

Bezug: a) Mein RdErl. v. 9. 5. 1949 — III B 2 (50) Tgb.Nr. 3919 49 — (MBl. NW. S. 573),

b) mein RdErl. v. 23. 7. 1954 (n. v.) — VI A 3/4.02 Tgb.Nr. 636 54 —

— MBl. NW. 1955 S. 1019.

Verbindlichkeitserklärung des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“

Der Raumordnungsplan „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“ ist durch die Bezirksstelle Köln der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen und unter Beteiligung der betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften gemäß § 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) aufgestellt worden.

Der Plan hat auf Grund des Art. V Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 28. 6. 1950 (GV. NW. S. 141) in der Zeit vom 22. März 1955 bis einschließlich 19. April 1955 offen gelegen.

Über Einwendungen von betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde gemäß Art. V Abs. 2 Abschn. 2 a. a. O. nach gutachtlicher Anhörung des Beirates der Bezirksplanungsstelle Köln entschieden.

Die Originalausfertigung des Raumordnungsplanes „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“ befindet sich bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. I Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erkläre ich den Raumordnungsplan „Verkehr Köln-Stadt-linksrheinisch und Kreis Köln-Land“ mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber für verbindlich.

Gegen die Verbindlichkeitserklärung steht den betroffenen Gemeinden oder den Gemeindeverbänden binnen einem Monat die Beschwerde bei der Landesplanungsbehörde zu.

Köln, den 21. Juni 1955.

Pepla—532 55

Der Regierungspräsident: Dr. Warsch.

— MBl. NW. 1955 S. 1020.

Berichtigung

Betrifft: Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt —; hier: Forderung von Wohnheimen. (MBl. NW. 1955 S. 477.)

Auf Seite 480 Abschn. bb) 2. Abs. muß es richtig heißen: „Auch in diesen Fällen kann die Erhebung von Umlagen, Vergütungen und Zuschlägen... usw.“

— MBl. NW. 1955 S. 1020.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.